

**Friedrich Pollack**

**Bürgereid und Wendenpassus – Sorben in der Stadt des  
Mittelalters und der Frühneuzeit  
Neue Perspektiven zu einem alten Forschungsproblem (mit Edition  
zweier Kamener Bürgereide des 18. Jahrhunderts)**

**1. Einleitung**

Die sorbische Geschichte der Stadt Kamenz und ihres näheren Umfeldes zählt nicht eben zu den am besten erforschten Aspekten der städtischen und regionalen Geschichte.<sup>1</sup> Doch lässt sich ein ähnlicher Befund fraglos auch für eine Vielzahl weiterer (einst zweisprachiger) Kommunen in der gesamten Lausitz erheben, womit deutlich wird, dass wir es hier weniger mit einem individuellen als vielmehr mit einem strukturellen Problem zu tun haben. Eine Hauptursache dieses blinden Fleckes ist gewiss in der neuzeitlichen Entwicklung der (regionalen) Historiografie, namentlich ihrer methodologischen Nationalisierung im 19. und frühen 20. Jahrhundert zu suchen. Sie führte in der Lausitz bekanntlich zu einer strengen und bisweilen chauvinistisch konnotierten Dualisierung von deutscher und sorbischer Geschichte sowie zugleich von deutscher und sorbischer Geschichtsschreibung, deren Folgen bis heute unter anderem in Form der angesprochenen Desiderata nachwirken.<sup>2</sup> Erst in jüngerer Zeit begann sich die regionale Geschichtsforschung einer ideologiekritischen Neuvermessung sorbischer Lebenswelten sowie deutsch-sorbischer Verflechtungen zu widmen<sup>3</sup> – ähnlich wie auch im größeren Rahmen schon länger verstärkte Bemühungen um eine Revision überholter Narrative der deutsch-slawischen Beziehungs- und Verflechtungsgeschichte(n) zu konstatieren sind.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> POLLACK, Friedrich: Kamjenc po serbsku. Über Kamenz, Lessing und die Sorben, in: Sächsische Heimatblätter 57 (2011) 3, S. 202–207.

<sup>2</sup> POLLACK, Friedrich: Geteilte Vergangenheit. Vorläufige Überlegungen zu Transkulturalität und Transnationalität in der Lausitzer Geschichtsschreibung, in: TSCHERNOKOSHEWA, Elka/KELLER, Ines/JACOBS, Fabian (Hg.): Einheit in Verschiedenheit. Kulturelle Diversität und gesellschaftliche Teilhabe von Minderheiten auf dem Prüfstand, Münster/New York 2015, S. 105–135.

<sup>3</sup> Grundlegend die Kritik bei PRUNITSCH, Christian: Ideologie und Theorie in der Sorabistik, in: Zeitschrift für Slawistik 44 (1999), S. 416–433. Pars pro toto der Hinweis auf die jüngeren monografischen Studien von MAHLING, Lubina: Sorbisches kirchliches Leben in Löbau von der Reformation bis zum Anfang des 18. Jahrhunderts, Görlitz 2011; POLLACK, Friedrich: Die Entdeckung des Fremden. Wahrnehmung und Darstellung der Lausitzer Sorben im gelehrten Schrifttum des 17. und 18. Jahrhunderts, Bautzen 2012; JACOBS, Theresa: Der Sorbische Volkstanz in Geschichten und Diskursen, Bautzen 2014. Verwiesen sei zudem auf die kritische Diskursanalyse von MIRTSCHIN, Anna: Antijudaismus und Antisemitismus in der sorbischen katholischen Zeitschrift Katolski Posoł in der Zeit von 1880 bis 1933, in: Lětopis 61 (2014) 1, S. 27–60.

<sup>4</sup> Verwiesen sei hier vor allem auf die jüngeren Entwicklungen im Bereich der deutsch-polnischen Geschichtsschreibung, vgl. LAWATY, Andreas/MINCER, Wieslaw (Hg.): Deutsch-polnische Beziehungen in Geschichte und Gegenwart. Bibliographie 1900–1998, 4 Bde., Wiesbaden 2000; TRABA, Robert/HAHN, Hans Henning/LOEW, Peter Oliver (Hg.): Deutsch-polnische Erinnerungsorte, 5 Bde., Paderborn 2012–2015; zuletzt auch BÖMELBURG, Hans-

Nicht selten erfordert solch ein Anliegen die kritische Re-Lektüre der archivalischen Primärquellen selbst.<sup>5</sup> Angesichts des erreichten Fortschritts, den zahlreiche lausitzische wie auch polnische und tschechische Archive bei der Erschließung und grenzüberschreitenden, zunehmend digitalen Zugänglichmachung ihrer Bestände mittlerweile vermelden können, stehen die Chancen namentlich für Sorabisten nicht schlecht, dabei auch auf bislang unbekannte oder verschollen geglaubte Quellen zu stoßen.<sup>6</sup>

Im Bestand des Staatsfilialarchivs Bautzen wurde im Zuge der Erschließung bislang unverzeichneter Archivalien kürzlich ein Eidbuch des Kamenzer Rates aus dem 18. Jahrhundert entdeckt.<sup>7</sup> Neben zahlreichen gewöhnlichen Schwur- und Eidesformeln, wie sie uns in Akten und Amtsbüchern der Frühen Neuzeit massenhaft überliefert sind, enthält das Kamenzer Buch auch einen Bürgereid in sorbischer Sprache. Das ist eine kleine Sensation, auch wenn der Eid der sorabistischen Forschung bislang zumindest nicht gänzlich unbekannt war. 1968 hatte ihn der Historiker Frido Mětšk bereits – zusammen mit anderen Quellen – in seiner Untersuchung zur „Stellung der Sorben in der territorialen Verwaltungsgliederung des deutschen Feudalismus“ erstveröffentlicht, doch konfrontierte er die Wissenschaft dabei mit einer höchst problematischen Überlieferungssituation.<sup>8</sup> Mětšk selbst will „[v]or einigen Jahren [...] das Original des [...] in Privathand befindlichen [...] sorbischen Bürgereides der Stadt Kamenz“ zwar noch gesehen haben, jedoch hatte er es offenbar versäumt, sich bei dieser Gelegenheit eine Abschrift desselben oder wenigstens einige Notizen für die Quellenkritik anzufertigen. „Mein neuerliches Bemühen um dieses Dokument zwecks Photokopierung blieb indes ergebnislos.“<sup>9</sup> In seinem Buch gab Mětšk den Kamenzer Eid somit nicht aus eigener Anschauung wieder, sondern stützte sich auf eine Transkription seines Bautzener Kollegen, des Sprach- und Literaturwissenschaftlers Rudolf Jenč, die dieser sich seinerzeit ebenfalls „aus in Privathand befindlicher Akte (Sign. Rep. V, Lit V, No. 45)“ für seine eigenen Forschungszwecke angefertigt, jedoch bis dato nie publiziert hatte.<sup>10</sup>

Wo, wann und unter welchen Umständen sich dies alles abspielte, erfahren wir nicht. Mětšks spärlicher Kommentar zum Kamenzer Eid lässt am Ende so viele Fragen offen, dass die Zitierfähigkeit seiner Abschrift – von einer Edition kann man streng ge-

---

Jürgen/KIZIK, Edmund: *Altes Reich und Alte Republik. Deutsch-polnische Beziehungen und Verflechtungen 1500–1806*, Darmstadt 2014.

<sup>5</sup> Vgl. auch HOSE, Susanne: „Serbow dobyća“. Der Disput über die „Echtheit“ eines sorbischen Volkslieds, in: *Lětopis* 59 (2012) 2, S. 18–39.

<sup>6</sup> Ich möchte die Gelegenheit nutzen, mich an dieser Stelle herzlich bei Anja Moschke (Staatsfilialarchiv Bautzen) sowie Thomas Binder (Stadtarchiv Kamenz) für die stets freundliche Betreuung und Unterstützung während meiner Forschungen zu bedanken. Ihrer Aufmerksamkeit verdanke ich auch die Mitteilung der hier näher vorgestellten Quelle.

<sup>7</sup> Das Eidbuch stammt laut Altsignatur ursprünglich aus dem Kamenzer Ratsarchiv. Auf welchem Weg es nach Bautzen gelangte, ist gegenwärtig nicht zu rekonstruieren. Da der weitere Umgang mit dem Archivalie bislang noch nicht geklärt ist, muss das Eidbuch einstweilen wie folgt zitiert werden: Sächsisches Staatsarchiv – Staatsfilialarchiv Bautzen (künftig StFilA Bautzen), Eidbuch der Stadt Kamenz 1752, Altsignatur Rep. V., Litt. F., No. 45.

<sup>8</sup> MĚTŠK, Frido: *Die Stellung der Sorben in der territorialen Verwaltungsgliederung des deutschen Feudalismus*. Ein Beitrag zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des deutschen Feudalismus im Sorbenland, Bautzen 1968, S. 121f.

<sup>9</sup> Ebd., S. 106.

<sup>10</sup> Ebd., S. 106, 122. Das handschriftliche Transkript von Rudolf Jenč ist überliefert in: Sorbisches Kulturarchiv, Nachlass Rudolf Jenč, Sign. N.V.11E, Ekscerpty ze wšelakeje literatury, (unpaginiert).

nommen nicht sprechen – höchst fragwürdig scheint. Es fehlen quellenkritische Hinweise auf den genaueren aktenkundlichen Kontext des Eides, der immerhin nicht in einer beliebigen „Akte“, sondern, wie wir nun wissen, in einem zwischen zwei Buchdeckel gebundenen, eindeutig verortbaren Amtsbuch überliefert ist, dessen Altsignatur Jenč und ihm folgend Měťšk zu allem Unglück auch noch falsch wiedergeben: richtig lautet sie „Rep. V., Litt. F., No. 45.“ Ohne nähere Begründung datierte Měťšk den Eid auf das Jahr 1752, was sich nach Wiederauffinden des Originals ebenso korrigieren lässt wie die mangelhafte Transkription, die eigentlich die fehlerhafte Abschrift (Měťšk) einer unsicheren, privaten Transkription (Jenč) darstellt.

Nicht zuletzt provoziert auch die inhaltliche, historische Einordnung der Quelle durch Měťšk in ihrem national-marxistischen Rigorismus Widerspruch. Měťšk behauptet, dass man die relative Häufigkeit sorbischer Eide sowie die gleichzeitige Seltenheit sonstigen sorbischsprachigen Archivguts aus der Frühen Neuzeit „wohl als typisches Charakteristikum der politischen und sozialen Unfreiheit der sorbischen Bevölkerung z[ur] Z[eit] de[r] zweiten Leibeigenschaft“ zu interpretieren habe.<sup>11</sup> Jeder sorbische Eid sei demzufolge ein Beleg der gezielten ethnischen Diskriminierung der Sorben durch deutsche Obrigkeiten, die sie mit diesem Instrument rechtsverbindlich und im wahrsten Sinne unmissverständlich zu Treue und Gehorsam verpflichten konnten. Pointiert adressiert Měťšk in der genannten Untersuchung die altständische Gesellschaftsordnung in der Lausitz daher als „deutschen Feudalismus“ – an anderer Stelle spricht er, mit Lenin, von „feudalem Nationalismus“.<sup>12</sup>

## **2. Sorben in der Stadt – ein kurzer Problemaufriss**

Diese Grundannahme eines „unversöhnlichen Antagonismus zwischen sorbischen werktätigen Schichten in Land und Stadt und den deutschen feudalen Ausbeuterklassen“ hatte Měťšk schon zuvor in einem richtungweisenden Thesenpapier zur „sorbischen Geschichte in der Periode des Spätfeudalismus“ als eine historische Gesetzmäßigkeit postuliert.<sup>13</sup> Sie stellte unverkennbar einen zentralen Ausgangspunkt seiner zahlreichen Studien dar, die wiederholt Maßnahmen obrigkeitlicher Unterdrückung und Germanisierung der Sorben sowie deren Kampf um „nationale Selbstbehauptung“ fokussierten.<sup>14</sup> Bisweilen verstrickte sich Měťšk hierbei jedoch in argumentativen Zirkelschlüssen, wenn sich die empirische Grundlage als lückenhaft oder widersprüchlich erwies. Dies zeigt sich gerade in seinem Kapitel zur „ethnischen Topographie der [Lausitzer] Städte“, auf die sich seine Veröffentlichung des Kamenzer und zwanzig weiterer Eide bezieht.<sup>15</sup> Hier vollführt Měťšk eine beachtliche dialektische Volte, indem er zunächst die

---

<sup>11</sup> MĚŤŠK: Stellung, S. 109.

<sup>12</sup> MĚŤŠK, Frido: Verordnungen und Denkschriften gegen die sorbische Sprache und Kultur während der Zeit des Spätfeudalismus. Eine Quellensammlung, Bautzen 1969, S. 4–7.

<sup>13</sup> MĚŤŠK, Frido: Thesen zur sorbischen Geschichte in der Periode des Spätfeudalismus (Anfang des 16. Jahrhunderts bis 1789), in: Lětopis B 14 (1967), S. 37.

<sup>14</sup> Vgl. MĚŤŠK, Frido: Studien zur Geschichte sorbisch-deutscher Kulturbeziehungen, Bautzen 1981. Instruktiven Charakter besaßen in diesem Sinne auch die von ihm besorgten Quellensammlungen, vgl. DERS.: Verordnungen und Denkschriften, sowie DERS.: Ideologen der antisorbischen Sprachpolitik während der Periode des Übergangs vom Feudalismus zum Kapitalismus. Eine Quellensammlung, Bautzen 1973.

<sup>15</sup> MĚŤŠK: Stellung, S. 53–64.

Möglichkeit eines sorbischen Bürgertums unter deutschem (d. h. Magdeburger) Stadtrecht prinzipiell verneint, sodann jedoch die jahrhundertelange Existenz zahlreicher (deutsch-)sorbischer Mediat- und Immediatstädte, ganzer „wendischer Stadtviertel“ und Suburbien aus den Quellen zweifelsfrei belegt. Den entstandenen Widerspruch versucht er zu lösen, indem er sich wiederum auf die Gesetzmäßigkeiten des historischen Materialismus zurückzieht: So hätten sich die de facto wendischen Städte der Lausitz mit dem Vollzug des Magdeburger Rechts lediglich eine Art deutsches Tarnmäntelchen übergeworfen, um sich „im bürgerlichen Klassenkampf gegen die Stände der Prälaten, Herren und Ritter“ behaupten, d. h. ihre politische und ökonomische Eigenständigkeit bewahren zu können.<sup>16</sup>

Die Behauptung eines vermeintlich uralten Gegensatzes von „deutscher Stadt“ und „sorbischem Land“ war ein zentrales Argument der deutschnationalen Geschichts- und Landeskunde seit dem 19. Jahrhundert.<sup>17</sup> Natürlich waren die Städte der Lausitz insofern „deutsche“ Institutionen, als sie erst im Zuge der mittelalterlichen Ostsiedlung von „deutschen“ Zuzüglern nach deutschem Recht gegründet bzw. ausgebaut und organisiert wurden. Schon dies bedingte zumeist ihren Charakter als deutsche Sprachinseln. So mag auch die Beobachtung zutreffen, dass noch in der Frühen Neuzeit die überwiegende Mehrheit der Sorben auf dem Land lebte. Bereits die Zeitgenossen nahmen diesen Sachverhalt wahr, denn in den Quellen lässt sich für Jahrhunderte fast durchweg eine begrifflich-soziologische Kongruenz von „wendisch“ und „bäuerlich“ bzw. „ländlich“ feststellen: Wendische Kirchen waren häufig zugleich als Landkirchen benannt,<sup>18</sup> im Fokus der Übersetzung geistlicher Literatur stand primär die „[E]rbauung des armen wendischen Bauersmannes“;<sup>19</sup> selbst der in der Sage beschriebene, klandestine „Wendekönig“ soll, der frühneuzeitlichen Überlieferung zufolge, jedes Mal aus dem Bauernstand erwählt worden sein.<sup>20</sup> Das schließt jedoch keineswegs aus, dass es nicht auch eine sorbische Stadtbevölkerung sowie einen sorbischen Zuzug aus dem Umland in die Städte gab, wie beispielsweise der jetzt wieder aufgetauchte sorbische Bürgereid von Kamenz oder etwa der aktenkundig gewordene Konflikt um den Kirchenzwang der wendischen Bürger zu Bautzen<sup>21</sup> belegen. Freilich muss die nach deutschem Recht gebildete genossenschaftliche Verfassung der Stadt als ein nicht unwichtiger Faktor der raschen Assimilation vieler dieser in der Stadt lebenden Sorben benannt werden.<sup>22</sup>

<sup>16</sup> Ebd., S. 57.

<sup>17</sup> Vgl. ANDREE, Richard: Wendische Wanderstudien. Zur Kunde der Lausitz und der Sorbenwenden, Stuttgart 1874, S. 184: „Aber das Wendenthum der Lausitz ist zu schwach, in numerischer wie geistiger Beziehung, um irgend einen Einfluß je auf die deutschen Städte seines Gebietes ausüben zu können. Die größeren Städte wie Bautzen, Kottbus, Spremberg waren von allem Anfang an ganz deutsch und die kleineren waren stets gemischt.“

<sup>18</sup> MALINK, Jan: Art. „Wendische Kirchen“, in: SCHÖN, Franz/SCHOLZE, Dietrich (Hg.): Sorbisches Kulturlexikon, Bautzen 2014, S. 499–502.

<sup>19</sup> Zit. n. POLLACK, Friedrich: Die Entdeckung des Fremden. Wahrnehmung und Darstellung der Lausitzer Sorben im gelehrten Schrifttum des 17. und 18. Jahrhunderts, Bautzen 2012, S. 48.

<sup>20</sup> HOSE, Susanne: Art. „Wendekönig“, in: SCHÖN/SCHOLZE (Hg.): Kulturlexikon, S. 490–492.

<sup>21</sup> Vgl. REUTHER, Martin: Die sorbische Bevölkerung in und um Bautzen und ihre Beziehungen zu Kirche und Schule bis zum Ausgang des 19. Jahrhunderts. Ein Beitrag zur sorbischen Volksforschung, in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven, Berlin 1953, S. 401–430, hier S. 410–412.

<sup>22</sup> SCHICH, Winfried: Zum Ausschluß der Wenden aus den Zünften nord- und ostdeutscher Städte im späten Mittelalter, in: CZACHOROWSKI, Antoni (Hg.): Nationale, ethnische Minderheiten und regionale Identitäten in Mittelalter und Neuzeit, Toruń 1994, S. 50 f.

Interessanterweise wurde in dieser Frage bereits am Vorabend der Moderne dem Medium der Zahl sowie der Methode der Statistik eine zunehmende Beweiskraft zugesprochen.<sup>23</sup> Wiederholt wurden ab dem 19. Jahrhundert die Sorben in Land und Stadt geschätzt, überschlagen und gezählt, um deren historische Bedeutung zu begründen.<sup>24</sup> Jakob Jatzwauk errechnete in seiner 1912 verteidigten Dissertation aus mittelalterlichen Geschossregistern sogar konkrete Zahlen für die Stadt Bautzen im frühen 15. Jahrhundert und fasste buchhalterisch zusammen: „Wir sehen aus dieser Tabelle, daß die Zahl der in Bautzen wohnenden Wenden 1909 Personen betrug, d. s. 35,8 % der Gesamtbevölkerung, also mehr als ein Drittel.“<sup>25</sup> Jatzwauk war der Ansicht, dass sich über die ethnische Identität historischer Personen leicht entscheiden ließe, „einmal aus den wendischen Namen der Steuerpflichtigen, andererseits aus der Herkunft der Betroffenen.“<sup>26</sup> Was er genau unter einem „wendischen Namen“ verstand und inwiefern die „Herkunft der Betroffenen“ Auskunft über deren ethnische Zugehörigkeit geben kann, führte er leider nicht genauer aus. Doch einmal veröffentlicht, entwickelten sich seine Zahlen bald zu unhinterfragten Größenangaben, die bis heute oft kommentarlos angeführt werden. Über die methodischen Grenzen des augenscheinlich weitgehend auf onomastischer Spekulation beruhenden Verfahrens wird dabei meist kaum reflektiert.<sup>27</sup>

Es war nicht zuletzt auch ein Anliegen Frido Mětšks, mit dem Mythos von den Städten als „deutsche[n] Sprachinseln im wendischen Gebiete“<sup>28</sup> auf wissenschaftlicher Grundlage aufzuräumen. Seine Auffassung vom „Bürger als ethnischer Begriff im Sinne des Sachsenrechtes“<sup>29</sup> konterkariert dieses Anliegen freilich ungemein. Mětšks These von der Funktion der wendischen Eide als Instrumente der Unterdrückung der Sorben wird bereits durch die (zahlenmäßig bedeutendere) Überlieferung deutschsprachiger Eide widerlegt – auch das von ihm selbst eingesehene Kamenzer Eidbuch enthält mehr als

---

<sup>23</sup> Das Lausitzische Magazin (erschieden von 1768 bis 1792) begann schon früh, sogenannte Jahreslisten mit den Zahlen der Geburten, Todesfälle, Hochzeiten und Kommunionen aus den verschiedenen Lausitzer Kirchorten zu publizieren, um so demografische Vergleiche und Langzeitbeobachtungen zu ermöglichen. 1776 bemerkten die Herausgeber hierzu: „Wir glauben aus Vergleichung verschiedener Zettel von vorigen Jahren mit den heurigen, bemerkt zu haben, daß, da sonst die [deutsche] St. Petri Gemeinde [zu Bautzen] als der Haupt-Stadtpfarrkirche, stärker war, als itzt die [sorbische] St. Michaelis Gemeinde zu werden scheint [!]. Woher mag das kommen? Werden die Deutschen etwa von den Wenden verdrängt? Oder nehmen die Deutschen ab, und die Wenden nehmen zu?“ Lausitzisches Magazin 9 (1776), S. 39. Zu den frühen statistischen („topografischen“) Bemühungen in der Oberlausitz vgl. auch POLLACK: Entdeckung, S. 141 sowie ANDERS, Ines: Landwirtschaft und Ökonomie, Topografie der Oberlausitz, Medizin und Slawistik, in: Kunst und Wissenschaft um 1800. Die Sammlungen der Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz, hrsg. v. d. Städtischen Sammlungen für Geschichte und Kultur Görlitz, Bielefeld/Berlin 2011, S. 132–134.

<sup>24</sup> Am Bautzener Institut für sorbische Volksforschung wurde ab 1955 ein „Arbeitsbereich Landeskunde/Demographie“ (unter der Leitung Frido Mětšks) eingerichtet, zu dessen Schwerpunkten explizit „Spezialuntersuchungen zur Frage des Sorbentums in den Städten“ gezählt wurden. MĚTŠK, Frido: Die Struktureinheiten Landeskunde/Demographie und Sorbisches Kulturarchiv, in: 30 Jahre Institut für sorbische Volksforschung 1951–1981, Bautzen 1981, S. 66–69.

<sup>25</sup> JATZWOUK, Jakob: Die Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse der Stadt Bautzen zu Anfang des 15. Jahrhunderts, Bautzen 1912, S. 61.

<sup>26</sup> Ebd., S. 60.

<sup>27</sup> Vgl. dazu SCHICH: Ausschluß, S. 40 f.

<sup>28</sup> ANDREE: Wanderstudien, S. 184.

<sup>29</sup> MĚTŠK: Stellung, S. 53.

70 deutsche und nur einen einzigen sorbischen Eid. In seiner fokussierten Betrachtung des sorbischen Mikrokosmos entging ihm überdies die Tatsache, dass das von ihm per se als slawenfeindlich charakterisierte Magdeburger Stadtrecht bekanntlich bereits ab dem späten Mittelalter in ganz Ostmittel- und Osteuropa rezipiert wurde.<sup>30</sup>

Generalisierend spricht Mětšk „von Eiden aller Art“, mit denen die Sorben gezielt in die Unfreiheit der sogenannten „zweiten Leibeigenschaft“ gedrängt worden seien. Mit einer rechtshistorischen Würdigung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede von sorbischen Bürgereiden, Bürgermeistereiden (!), Huldigungs- und Untertaneneiden, Richter-, Schöffen-, Gerichtsdienereiden und Zeugeneiden, Dolmetscher-, Nachtwächter- und Kirchvatereiden sowie Getreidedrescher- und Schenkeneiden hält er sich hierbei nicht auf.<sup>31</sup> Dabei liegt es auf der Hand, dass nur ein genauer Blick auf die jeweils beideten Rechte, Pflichten und Privilegien eine Aussage über den Umfang sowie den Grad der erlangten *Freiheit* bzw. *Unfreiheit* des Einzelnen ermöglicht – und selbst diese beiden, nicht unproblematischen Begriffe hätten sicher zunächst einer begriffs- und ideengeschichtlichen Verortung bedurft.<sup>32</sup>

Forschungsergebnisse Dritter nahm Mětšk in der genannten Untersuchung nur im geringen Umfang zur Kenntnis, obwohl er – als kritischer Rezensent – sogar regelmäßig Zugang zu Publikationen der „bürgerlichen Forschung“ besaß.<sup>33</sup> So entging ihm offenbar auch die bis heute grundlegende Untersuchung zum Bürgereid im mittelalterlichen Stadtrecht, die der Rechtshistoriker Wilhelm Ebel bereits 1958 im Verlag Hermann Böhlau Nachfolger in Weimar publiziert hatte.<sup>34</sup> Darin charakterisierte er den Eid, der von Neubürgern vor der Aufnahme ins Bürgerrecht zu leisten sowie von allen Bürgern am jährlichen Schwörtag zu erneuern war, als konstitutiven Akt der städtischen Gemeindeverfassung. Diese Praxis der promissorischen öffentlichen Eidverbrüderung aller Bürger blieb im deutschsprachigen Raum noch bis zu den neuzeitlichen Reformen des kommunalen Verfassungswesens im 19. und teilweise im frühen 20. Jahrhundert in Gebrauch.<sup>35</sup> Sie verlieh der vormodernen Stadt als „geschworener Eidgenossenschaft“ von Bürgern überhaupt erst den sie konstituierenden normativen Rahmen. Die obrigkeitliche Regimentsgewalt des städtischen Magistrats leitete sich hiervon ab, nicht umgekehrt.<sup>36</sup>

<sup>30</sup> GRAUS, František/LABUDA, Gerard/HELLMANN, Manfred/FÜGEDI, Erik/ARMBRUSTER, Adolf: Art. „Bürger, Bürgertum – Östliches Europa“, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. II, München/Zürich 1983, Sp. 1032–1039. Vgl. auch den internationalen Forschungsüberblick bei EICHLER, Ernst/LÜCK, Heiner (Hg.): Rechts- und Sprachtransfer in Mittel- und Osteuropa. Sachspiegel und Magdeburger Recht, Berlin 2008.

<sup>31</sup> MĚTŠK: Stellung, S. 108 f.

<sup>32</sup> Dass auch die marxistische Geschichtsforschung in diesem Aspekt zu durchaus differenzierten Einschätzungen gelangen konnte, zeigen beispielsweise die gesammelten Untersuchungen in MAUR, Eduard: Gutsherrschaft und „zweite Leibeigenschaft“ in Böhmen. Studien zur Wirtschafts-, Sozial- und Bevölkerungsgeschichte (14.–18. Jahrhundert), Wien/München 2001.

<sup>33</sup> MĚTŠK: Stellung, S. 11–13.

<sup>34</sup> EBEL, Wilhelm: Der Bürgereid als Geltungsgrund und Gestaltungsprinzip des deutschen mittelalterlichen Stadtrechts, Weimar 1958.

<sup>35</sup> GLEBA, Gudrun: Der mittelalterliche Bürgereid und sein Zeremoniell. Beispiele aus norddeutschen Städten, in: Anzeiger des Germanischen Nationalmuseums (1993) S. 169–175.

<sup>36</sup> DILCHER, Gerhard: Bürgerrecht und Bürgereid als städtische Verfassungsstruktur, in: SCHWINGES, Rainer Christoph (Hg.): Neubürger im späten Mittelalter. Migration und Austausch in der Städtelandschaft des alten Reiches (1250–1550), Berlin 2002, S. 83–97; DERS.: Historiographische Traditionen, Sachprobleme und Fragestellungen der Erforschung der mittelalterlichen Stadt, in: MONNET, Pierre/OEXLE, Otto Gerhard (Hg.): Stadt und Recht im

Die Überlieferung sorbischer Bürgereide<sup>37</sup> kann daher gerade nicht als Beleg einer ethnischen Diskriminierung angesehen werden; im Gegenteil. Mit der Ablegung dieses Eides wurden Sorben zu vollberechtigten Mitgliedern der „Friedens-, Rechts- und Nutzungsgemeinschaft der Bürger“<sup>38</sup> aufgenommen und konnten an sämtlichen Rechten und Privilegien, die die lokalen Statuten und Willküren ihren Bürgern zugestanden, partizipieren.<sup>39</sup> Als Träger der städtischen Verfassung sind diese Sorben im Bürgerrecht überdies als Angehörige einer exklusiven, gleichsam oligarchisch verfassten Schicht anzusprechen. In der Regel bildeten nämlich die „richtigen“, d. h. Vollbürger nur eine Minderheit innerhalb der städtischen Bevölkerung.<sup>40</sup> Die Mehrheit der Stadt- und Vorstadtbewohner hingegen, die sogenannten Inwohner und Beisassen sowie gegebenenfalls eine Anzahl Sondergruppen (z. B. Juden, Adlige, Universitätsangehörige, in katholischen Städten auch Kleriker), besaß andere, vom Vollbürgerrecht abweichende oder sich ganz unterscheidende Rechtsstatus.<sup>41</sup> Ein sorbischer Bürgereid belegt also zugleich, dass es im Einzugsbereich der jeweiligen Stadt offenbar zahlreiche Sorben gab, die die zunehmend restriktiver formulierten Kriterien zur Aufnahme in den exklusiven Kreis der Vollbürger zu erfüllen imstande waren. Ein Sondergruppenrecht, wie ihm in zahlreichen Städten des Alten Reiches beispielsweise Juden<sup>42</sup> unterlagen, ist für die Lau-

---

Mittelalter. La ville et le droit au Moyen Âge, Göttingen 2003, S. 73–95, hier S. 91–95; EHBRECHT, Wilfried: Zu Ordnung und Selbstverständnis städtischer Gesellschaft im späten Mittelalter, in: DERS./JOHANEK, Peter (Hg.): Konsens und Konflikt. Skizzen und Überlegungen zur älteren Verfassungsgeschichte deutscher Städte, Köln/Weimar/Wien 2001, S. 27–45; ISENMANN, Eberhard: Die deutsche Stadt im Mittelalter 1150–1550. Stadtgestalt, Recht, Verfassung, Stadtrecht, Kirche, Gesellschaft, Wirtschaft, Wien/Köln/Weimar 2012, S. 210–214.

<sup>37</sup> Solche sind bislang bekannt aus Bautzen (um 1532), Lieberose (um 1550) und Kamenz (18. Jh.). Abschriften bei MĚTŠK: Stellung, S. 110, 121f. sowie SCHUSTER-ŠEWČ, Heinz: Sorbische Sprachdenkmäler. 16.–18. Jahrhundert, Bautzen 1967, S. 33, 415. Zum Bautzener Bürgereid zuletzt WORNAR, Edward: Kak serbska je Budyska přisaha?, in: Lětopis 59 (2012) 2, S. 114–121.

<sup>38</sup> ISENMANN, Eberhard: Bürgerrecht und Bürgeraufnahme in der spätmittelalterlichen und frühneuzeitlichen Stadt, in: SCHWINGES (Hg.): Neubürger, S. 203–249, hier S. 222. Vgl. auch HEIM, Sonja: Der Bürgereid im Mittelalter und seine integrationsstiftende Kraft. Rituelle Praxis, Funktion und Bedeutungswandel der Schwörtage in Augsburg, Augsburg 2007.

<sup>39</sup> Dazu FRÖDE, Tino: Privilegien und Statuten der Oberlausitzer Sechsstädte. Ein Streifzug durch die Organisation des städtischen Lebens in Zittau, Bautzen, Görlitz, Löbau, Kamenz und Lauban in der frühen Neuzeit, Spitzkunnersdorf 2008.

<sup>40</sup> ISENMANN: Stadt, S. 133–159.

<sup>41</sup> SCHMIEDER, Felicitas: „Des gedencke der rat, ob sie eynis malis der stad bedorfften.“ Geistliche Bürger, Ausbürger, Beisassen als besondere Gruppen in der spätmittelalterlichen Stadt Frankfurt am Main, in: JOHANEK, Peter (Hg.): Sondergemeinden und Sonderbezirke in der Stadt der Vormoderne, Köln/Weimar/Wien 2003, S. 125–163; GILOMEN, Hans-Jörg: Städtische Sondergruppen im Bürgerrecht, in: SCHWINGES (Hg.): Neubürger, S. 125–167; ISENMANN: Bürgerrecht und Bürgeraufnahme; KALESSE, Claudia: Bürger in Augsburg. Studien über Bürgerrecht, Neubürger und Bürgen anhand des Augsburger Bürgerbuchs I (1288–1497), Augsburg 2001, S. 134–190.

<sup>42</sup> Eingehend GILOMEN: Sondergruppen, S. 126–154; KALESSE: Bürger, S. 134–190. Speziell zum Phänomen der Randgruppen sowie den Schwierigkeiten ihrer Erforschung vgl. GRAUS, František: Randgruppen in der städtischen Gesellschaft im Spätmittelalter, in: ZhF 8 (1981), S. 385–437.

sitzer Sorben nicht bekannt.<sup>43</sup> Sie erwarben in den Städten mit Ablegung des Bürger-eides demnach das gleiche Bürgerrecht wie die Deutschen und sie konnten auch nur auf gleichem Wege wie die Deutschen am Zugang zu den gewöhnlichen bürgerlichen Privilegien gehindert werden, nämlich mittels Verschärfung der qualifizierenden Kriterien. Städtische Einbürgerungspolitik hatte immer mit dem Dilemma umzugehen, in den sozialen, politischen und ökonomischen Verhältnissen der Kommune einerseits Stabilität und Frieden zu garantieren und andererseits Dynamik und Beweglichkeit zuzulassen.<sup>44</sup> Eberhard Isenmann fasste diesen Umstand konzis zusammen: „Die [vor-moderne] Bürgergemeinde ist in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht ein ego-zentrischer Verband, der den Zugang zum Bürgerrecht bereits Stadtsässiger oder neu Hinzuziehender nach bevölkerungspolitischen, militärischen, wirtschaftlich-finanziellen und sozialen Nützlichkeitsabwägungen, etwa seit der Mitte des 16. Jahrhunderts ver-stärkt nach Maßgabe eines protektionistischen Nahrungsprinzips, das bis zum Ende des altständischen Bürgerechts im 19. Jahrhundert wirksam ist, und zusätzlich auch im Hinblick auf die wünschenswerte Anzahl politisch Berechtigter oder ‚Regimentsfähiger‘ reguliert.“<sup>45</sup> Kurzfristige Interessen der Kommune determinierten also in erster Linie, wie leicht oder schwer sich der Erwerb des Bürgerrechts für den Einzelnen gestaltete.

Als eines der Motive für eine restriktivere Regelung des Zugangs zum Bürgerrecht wird in der Literatur bisweilen das Fernhalten fremdländischer bzw. fremdkultureller Personen oder ganzer Personengruppen genannt.<sup>46</sup> Tatsächlich scheint sich im so-genannten Wendenpassus<sup>47</sup>, der in einer Reihe Zunftstatuten und Stadtrechte in ganz Mit-tel- und Norddeutschland ab dem ausgehenden 14. Jahrhundert nachweisbar ist, genau jenes Motiv niederzuschlagen.<sup>48</sup> In diesem Passus wurde festgelegt, dass Wenden bzw.

<sup>43</sup> Nur am Rande und äußerst kursorisch beschäftigt sich der Literaturwissenschaftler Martin Langner mit der Rechtsstellung der Wenden im frühen Mittelalter. Seine rechtshistorische Gleichsetzung von Wenden und Juden beruht auf dem Missverständnis, dass es sich bei beiden Gruppen gleichermaßen um Nicht-Christen gehandelt hätte. LANGNER, Martin: Juden und Wenden als Randgruppen der mittelalterlichen Gesellschaft in der Mark Brandenburg. Zu rechtlichen Aspekten von Randgruppen in dem „sunderlicken Vorstendome tho Brandenburg“ dargestellt anhand des entschuldenden Eides, in: JASPER, Willi et al. (Hg.): Juden und Judentum in der deutschsprachigen Literatur, Wiesbaden 2006, S. 141–167. Vgl. dagegen WILLO-WEIT, Dietmar: Gericht und Urteil über den Wenden, in: KROESCHELL, Karl (Hg.): Festschrift für Hans Thieme zu seinem 80. Geburtstag, Sigmaringen 1986, S. 83–95.

<sup>44</sup> HERMEL, Jochen: Die Einbürgerung Kölner Neubürger im 15. und 16. Jahrhundert: Frequenz, Herkunft, Integration, in: Jahrbuch des Kölnischen Geschichtsvereins 78 (2007), S. 37–70.

<sup>45</sup> ISENMANN: Bürgerrecht, S. 241.

<sup>46</sup> Für den ostmitteleuropäischen Raum, dessen westlichen „Ausläufer“ gewissermaßen die Lau-sitzen bildeten, müsste diese am Beispiel Westeuropas formulierte Annahme vermutlich kritisch überprüft werden. Vgl. zur sprachlich-kulturellen Heterogenität ostmitteleuropäischer Städte BELZYT, Leszek: „Sondergemeinden“ in Städten Ostmitteleuropas im 15. und 16. Jahrhundert am Beispiel von Prag, Krakau und Lemberg, in: JOHANEK (Hg.): Sondergemeinden, S. 165–172.

<sup>47</sup> Es gibt keinen einheitlichen Quellenbegriff für dieses Phänomen. „Wendenpassus“ (nach SCHICH: Ausschluß) stellt meiner Ansicht nach jedoch einen brauchbaren Terminus technicus dar. Die heute zum Teil noch verwendete Bezeichnung „Wendenklausel“ ist aus rechtssystematischer Sicht problematisch. Dies gilt noch mehr für die bisweilen ebenso verwendete Bezeichnung „Deutschumsparagraph“.

<sup>48</sup> In neuer Sicht umfassend behandelt bei SCHICH: Ausschluß. Vgl. ferner ENDERS, Lieselott: Deutsch und nicht wendisch geboren. Zunftpolitik in der Altmark, in: Jahresbericht des Alt-märkischen Vereins 75 (2003), S. 117–131 sowie WOELKENS, Erich: „Deutsch und nicht

geborenen Wenden die Aufnahme in eine bestimmte Zunft oder der Erwerb des Bürgerrechts erheblich zu erschweren, wenn nicht ganz zu verwehren sei. Im Gegensatz zu den sorbischen Eiden dokumentiert diese Bestimmung in der Tat eine gezielte Diskriminierung von Wenden – jedoch warnt die jüngere Forschung auch in diesem Zusammenhang vor vorschnellen Generalisierungen und monokausalen Erklärungsversuchen.<sup>49</sup> Auffällig ist, dass das zunehmende Auftreten des Wendenpassus zeitlich zusammenfällt mit dem Ende des hochmittelalterlichen Landesausbaus<sup>50</sup>, dem damit einhergehenden Abflauen der sozioökonomischen Dynamik sowie einer anschwellenden Landflucht im späten Mittelalter. Winfried Schich interpretiert die Einführung des Wendenpassus daher als Reaktion des zünftigen Handwerks auf eine allgemein als Krise empfundene Entwicklung, die sich gleichermaßen aus Impulsen einer ökonomischen Rationalität wie auch einer sozialpsychologischen Affektionalität erklären lässt.<sup>51</sup> Denn es scheinen in dieser Situation fraglos ältere soziale Vorurteile<sup>52</sup> über die als treulos verrufenen (heidnischen) Slawen wieder aufgegriffen worden zu sein, mit dem Ziel, die „wendische Geburt“ gemeinsam mit weiteren Faktoren<sup>53</sup> zu einem Katalog ehrmindernder Eigenschaften zusammenzufassen. Die sich zur gleichen Zeit im städtischen Handwerk herausbildende Tradition der Wanderschaft könnte die überregionale Verbreitung dieser diskriminierenden Praxis zusätzlich beschleunigt haben.<sup>54</sup>

Norm und Realität müssen auch in der Geschichte des Bürgerrechts nicht immer zwingend deckungsgleich zueinander stehen.<sup>55</sup> Wir dürfen uns den Wendenpassus weder als ein umfassendes Unterdrückungsinstrument noch als eine bloße Formel auf dem Papier vorstellen. Offenbar konnte seine Anwendung von Ort zu Ort, von Zeit zu Zeit sowie von Fall zu Fall ebenso nachlässig wie pragmatisch als auch rigoros gehandhabt werden.<sup>56</sup> Weitere Forschungen zu diesem Phänomen, lokal fokussiert als

---

wendisch“. Untersuchungen zur Wendenklausel in Geburtsbriefen, in: Uelzener Beiträge 6 (1977), S. 53–64.

<sup>49</sup> Die ältere Forschung findet sich wesentlich zusammengefasst bei HOPP, Dora Grete: Die Zunft und die Nichtdeutschen im Osten, insbesondere in der Mark Brandenburg, Marburg 1954.

<sup>50</sup> LÜBKE, Christian: Ostkolonisation, Ostsiedlung, Landesausbau im Mittelalter. Der ethnische und strukturelle Wandel östlich von Saale und Elbe im Blick der Neuzeit, in: BÜNZ, Enno (Hg.): Ostsiedlung und Landesausbau in Sachsen. Die Kührener Urkunde von 1154 und ihr historisches Umfeld, Leipzig 2008, S. 467–484.

<sup>51</sup> Auch GRAUS: Randgruppen, S. 409–412 weist darauf hin, dass sich die weiträumige Marginalisierung von Prostituierten, Bettlern, „unehrlichen Berufen“, „Zauberern und Hexen“, „Zigeunern“, Juden und weiteren „Personen und Gruppen, denen man nicht über den Weg traute“ (S. 412), in den Städten Europas erst ab dem 14. Jahrhundert nachweisen lässt.

<sup>52</sup> POLLACK: Entdeckung, S. 81–87. Vgl. auch SCHMUGGE, Ludwig: Über „nationale“ Vorurteile im Mittelalter, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 38 (1982), S. 439–459.

<sup>53</sup> SCHULZ, Knut: Die Norm der Ehehlichkeit im Zunft- und Bürgerrecht spätmittelalterlicher Städte, in: SCHMUGGE, Ludwig (Hg.): Illegitimität im Spätmittelalter, München 1994, S. 67–83.

<sup>54</sup> SCHICH: Ausschluss, S. 46 f.

<sup>55</sup> Zum Spannungsverhältnis zwischen Norm und Praxis in der Bürgerrechtspolitik vormoderner Städte vgl. auch die umfassende Fallstudie bei DEETERS, Joachim: Das Bürgerrecht der Reichsstadt Köln seit 1396, in: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung 104 (1987), S. 1–83. Ferner (am Beispiel der Prostitution in der spätmittelalterlichen Gesellschaft) GRAUS: Randgruppen, S. 401–412.

<sup>56</sup> Beispiele bei SCHICH: Ausschluss.

auch überregional vergleichend, sind daher dringend angezeigt.<sup>57</sup> Zugleich wird es auch nötig sein, den Blick (wo möglich) über das normative Quellenmaterial hinaus auszuweiten, d. h. nicht länger nur auf obrigkeitliche Erlasse zu schauen, sondern zu fragen, wie die Masse der Gesellschaft, aber auch wie die Betroffenen selbst sich zu diesen Erlassen verhielten. Eine rein legalistische Betrachtung der Lage der Sorben in der vor-modernen Gesellschaft läuft immer Gefahr, den Standpunkt der obrigkeitlichen Erlasse einfach zu übernehmen oder aber in das andere Extrem einer sozialromantischen Betrachtungsweise zu verfallen, wie sie sich etwa in der topischen Gegenüberstellung von „deutschem Herrn“ und „sorbischem Untertan“ ausdrückt.

Das unterstreicht auch das Beispiel Kamenz, von wo uns scheinbar widersprüchliche Quellenaussagen überliefert sind. Während der jetzt wiederaufgefundene Bürgereid von einer offenen Politik gegenüber den Sorben im 18. Jahrhundert zeugt, weisen ältere Quellen auf das Gegenteil hin. In den 1486 bestätigten Innungsartikeln der Kamener Nadler findet sich der früheste lokale Hinweis auf einen Wendenpassus, auch wenn dieser nicht explizit formuliert wurde: So sollte ein jeder, der das Meisterrecht anstrebte, „von vater unde muter elichir geburt, Deutzschir art, ane allerley tadilsweiße frey“ sein. Auch Lehrlinge waren gehalten eine Kundschaft ihrer „Deutzschin geburt“ beizubringen.<sup>58</sup> In den 1666 erneuerten Artikeln desselben Gewerbes wird für Lehrlinge der Nachweis „ehrlicher Ankunfft und auch gutter teutzscher Nation Zungen und Sprache“ festgelegt.<sup>59</sup> Soweit wir wissen, waren die Nadler unter den mehr als 30 Kamener Zünften und Innungen die einzige mit einer solchen Bestimmung.<sup>60</sup> Generell betroffen waren die Wenden der Gegend jedoch von zwei Erlassen des Stadtrates zu Beginn des 16. Jahrhunderts: 1518 beschloss dieser, dass ein Wende zur Erlangung des Bürgerrechts in der Stadt künftig 24 Schock zu zahlen habe, 1530 wurde diese Gebühr explizit für Wenden nochmals auf 100 Schock erhöht.<sup>61</sup> Das stellt eine drastische Verschärfung dar, über deren Motive uns die Quellen nur ungenau berichten, dass „der Windische nicht an [d. h. „nicht ohne“ – F. P.] grossen schaden gemeyner burger eyn zceyt lang hie gewonet“.<sup>62</sup>

Doch auch dieser Fall gestaltet sich letztlich komplexer, als es die ältere Forschung oft darstellte.<sup>63</sup> Generell fällt auf, dass die genannten Kamener Belege vergleichsweise spät datieren, während uns der Wendenpassus andernorts in der Regel bereits im ausgehenden 14. und frühen 15. Jahrhundert begegnet.<sup>64</sup> Festzustellen ist außerdem, dass

<sup>57</sup> Für die Nieder- und die Oberlausitz liegen solche Studien bislang nur partiell vor. Zur Niederlausitz zuerst LEHMANN, Rudolf: Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte, Langensalza 1930, S. 66–69. Vgl. ferner SCHICH: Ausschluß sowie HOPP: Zunft, mit weiteren Quellenangaben. Eine bislang unveröffentlichte Untersuchung Hermann Kinnes für die Oberlausitzer Sechsstädte (ohne Lauban) ergab eine Anzahl von 14 bzw. 17 Zünften mit Wendenpassus in den Statuten. KINNE, Hermann: Ethnische Wahrnehmung in normativen Quellen, unveröff. Manuskript, März 2012 (vorgestellt am Sorbischen Institut Bautzen).

<sup>58</sup> Urkundenbuch der Städte Kamenz und Löbau, hrsg. v. Hermann KNOTHE (Codex Diplomaticus Saxoniae, II. Hauptteil, Bd. 7), Leipzig 1883 (im Folgenden: CDS II/7), S. 117 f.

<sup>59</sup> StA Kamenz, A.4.1, Sign. 6114, zit. n. KINNE: Wahrnehmung, Anhang (unpaginiert).

<sup>60</sup> KINNE: Wahrnehmung, S. 30.

<sup>61</sup> CDS II/7, S. 182, 193.

<sup>62</sup> So wörtlich im Ratsbeschluss von 1518, CDS II/7, S. 182.

<sup>63</sup> KLEMM, Volker: Dwě wobzamknjeni rady šěsćiměst Kamjenca, zo ma so dobyće měščanskeho prawa přez Serbow wobmjzować, in: Lětopis B 3 (1956), S. 156–159.

<sup>64</sup> SCHICH: Ausschluß, 31–38.

die Beschlüsse des Kamenzer Rates – im Gegensatz zu den Artikeln der Kamenzer Nadler – keine Geburtsmerkmale ins Spiel bringen, sondern jeweils allein von „Windischen“ sprechen. Auch wurde diesen der Zugang zum Bürgerrecht keineswegs per se verwehrt, wie es andernorts durchaus der Fall sein konnte.<sup>65</sup> In Kamenz, dessen Umland zu Beginn des 16. Jahrhunderts noch weitgehend sorbisch geprägt war, wurde zuziehenden Wenden lediglich ein wesentlich höheres Bürgergeld auferlegt, was darauf hinweisen könnte, dass diese Maßnahme auch auf die Abwehr von Armutszuwanderung vom Lande zielte. Eine weitere Fehleinschätzung dieser beiden städtischen Wendenpassus geht auf Hermann Knothe zurück, der sie im Kamenzer Urkundenbuch zuerst ediert hat. Knothes Regesten teilen mit, dass beide Beschlüsse sich auf „das [!] Bürgerrecht“ der Stadt Kamenz bezögen. Bei genauerer Lektüre der Quellen wird jedoch deutlich, dass sich die beschlossenen Gebührenerhöhungen ausschließlich auf das Bürgerrecht *in* der Stadt, d. h. innerhalb der Stadtmauern, nicht jedoch *vor* der Stadt, in einer der Vorstädte, beziehen.<sup>66</sup> Dass die Kamenzer Verfassung eine solche Aufteilung vorsah, belegen die seit 1483 geführten Neubürgerlisten, in denen eine Zeit lang festgehalten wurde, ob ein Bürgerrecht „in civitate“ oder „in suburbio“ erworben wurde.<sup>67</sup>

Nicht zuletzt lässt sich an diesen Neubürgerlisten auch ein weiterer Sachverhalt ablesen, der für die Einschätzung der beiden Ratsbeschlüsse nicht unerheblich ist. So wurde im 16. Jahrhundert, mit größeren und kleineren Lücken, in diesen Listen zusätzlich festgehalten, ob ein Neubürger Deutscher (*dewtzenscher art, dewtscher zcunge und art, deutscher nacion, teutonus* u. dgl.) oder Sorbe (*sclavus, purus slavus, wendt, windisch, wendischer art* u. dgl.) war. Die statistische Auswertung dieser Einträge zeigt, dass die Stadt Kamenz namentlich im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts einen anhaltenden Zuzug sorbischer Neubürger verzeichnete, der auch durch die beiden Ratsbeschlüsse nicht nachhaltig gebremst worden zu sein scheint – allerdings überwiegt in fast allen Jahren die Anzahl derjenigen Personen, die ohne jeglichen „Nationalitätenvermerk“ in die Neubürgerliste eingetragen wurden (vgl. Diagramm 1).

Einen Aspekt, der in der Forschung bislang kaum genauer untersucht wurde, stellt die Frage der zeitgenössischen Operationalisierung der Kategorie „wendisch“ dar. Was verstanden die Zeitgenossen also jeweils unter einem Wenden oder geborenen Wenden und wie prüften sie das im Einzelfall? Einiges spricht dafür, dass dieses Merkmal überwiegend an der Sprache festgemacht wurde, worauf etwa der oben zitierte Passus aus den Innungsartikeln der Nadler hinweist, wonach ein Lehrling „gutter teutzscher Nation Zungen und Sprache“ sein solle. Ähnliche Formulierungen finden sich auch in anderen oberlausitzischen Bestimmungen.<sup>68</sup> Ich habe bereits an anderer Stelle versucht nachzuzeichnen, wie sich in der gelehrten Reflexion des 18. Jahrhunderts erst allmählich ein Bild von den Sorben zu entwickeln begann, das von der bloßen Sprachgemeinschaft ausgehend auf eine ethnische Gemeinschaft im modernen Verständnis schloss.<sup>69</sup>

<sup>65</sup> So beispielsweise in Lüneburg (1409), vgl. ebd., S. 45.

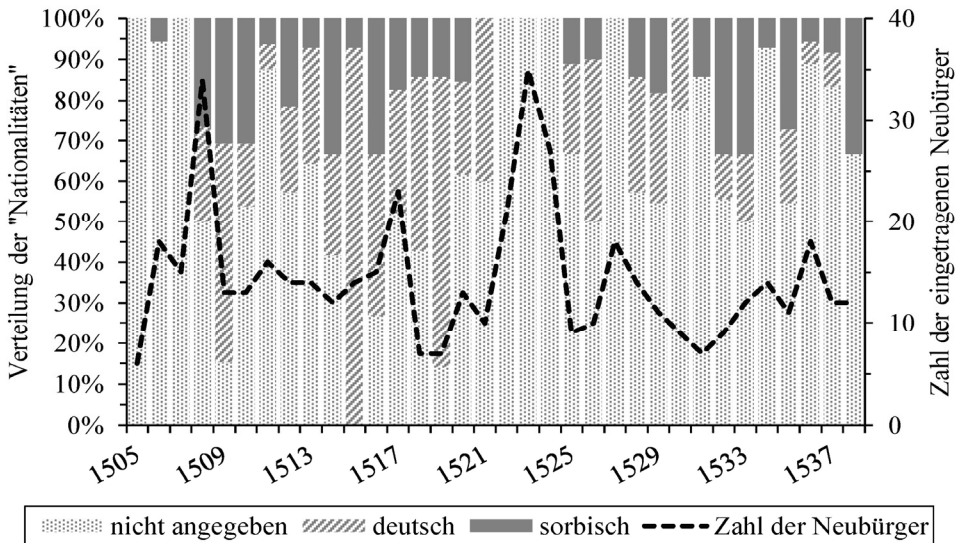
<sup>66</sup> *Expressis verbis* heißt es im Ratsbeschluss von 1518: „Khegen disen aber die vor der stad whonen wolden, wirt sich ein erbar radt wol wyssen zu halden.“ CDS II/7, S. 182.

<sup>67</sup> STEPHAN, Gerhard: Kamenzer Bürgerbuch 1570–1744, Leipzig 1929; KAHLE, Friedrich: Kamenzer Neubürgerverzeichnis 1483–1539 Mit einem Nachtrag zum Kamenzer Bürgerbuch 1570–1744 von Gerhard Stephan, in: Familiengeschichtliche Blätter 32 (1934), Sp. 177–200.

<sup>68</sup> KINNE: Wahrnehmung, Anhang (unpaginiert).

<sup>69</sup> POLLACK: Entdeckung, S. 130–141.

Diagramm 1: Verhältnis deutscher und sorbischer Neubürger von Kamenz (1505–1538)<sup>70</sup>



Unbeantwortet bleibt einstweilen auch die Frage, was es heißt, wenn in den Kamenzer Neubürgerlisten u. a. Personen wie Clement Schmidt, „ein Deutscher Wendischer Schneider von Jesa“ (1576), Martin Petzsche, „ein wendischer Teuzscher von Kucka“ (1577), oder Adam Pezschg, „ein wündischer Teuzscher Schmidt von Lübgast“ (1583), auftauchen.<sup>71</sup> Zu fragen wäre auch, ob diese Kategorisierung jeweils das Ergebnis eines voluntaristischen Bekenntnisses oder aber einer Fremdzuschreibung darstellte und wie sie sich zu der in der Vormoderne zweifellos eminenteren Standeszugehörigkeit verhielt. 1602 erwarb mit dem evangelischen Pfarrer und Übersetzer Wenceslaus Warichius d. Ä. eine der bedeutendsten Figuren der sorbischen Geschichte der Frühneuzeit ebenfalls das Kamenzer Bürgerrecht in der Stadt.<sup>72</sup> Ob er sich als Deutscher oder Wende ausgab, ob er eine erhöhte Gebühr zahlen musste oder ob das alles angesichts seines gesellschaftlichen Ranges als evangelischer Pfarrer überhaupt eine Rolle spielte, geben uns die Quellen (bislang) nicht preis.<sup>73</sup>

Das Themenfeld *Sorben (Slawen, Wenden) in der Stadt des Mittelalters und der Frühneuzeit* kann als ein wichtiger Forschungsgegenstand der sorbischen Sozial- und Kulturgeschichte wie auch der allgemeinen sächsischen und brandenburgischen (lau-

<sup>70</sup> Der Zeitraum wurde zu Anschauungszwecken ausgewählt, weil er im Vergleich eine relativ große Dichte an Informationen zur „Nationalität“ der Kamenzer Neubürger aufweist. Eine weitere, detailliertere Auswertung der Kamenzer Neubürgerlisten ist für einen späteren Zeitpunkt vorgesehen.

<sup>71</sup> STEPHAN: Bürgerbuch, S. 5, 6, 8.

<sup>72</sup> Vgl. BULISCH, Jens: Wenceslaus Warichius der Ältere und seine Zeit. Lutherisches Pfarramt zwischen orthodoxer Gelehrsamkeit und Landwirtschaft, in: *Lëtöpis* 56 (2009) 2, S. 62–81.

<sup>73</sup> Bekannt ist bislang nur der Eintrag in die Bürgerliste, ediert bei STEPHAN: Bürgerbuch, S. 16: „H[err] Wenceslaus Warichius, Pfarrner [!] zu Göden w[ard] B[ürger] in d[er] Stadt[,] d[en] 25.8.[1602]“.

sitzischen) Landesgeschichte benannt werden. Es berührt eine ganze Reihe zentraler Fragen der deutsch-sorbischen Beziehungs- und Verflechtungsgeschichte, über die wir bislang oft nur in Ansätzen informiert sind: Fragen der Stadt-Land-Migration unter ethnischen (sprachlichen) Gesichtspunkten und zugleich Fragen nach ökonomischen, sozialen, rechtlichen und kulturellen Austausch- und Transfervorgängen zwischen Stadt und Land; mentalitäts- und diskursgeschichtliche Fragen nach den Bedingungen und Mechanismen von (auch wechselseitiger) Akkulturation, Assimilation, Diskriminierung und *nation building*; aber etwa auch historisch-soziolinguistische Fragen nach Sprachkontakt, Ein- und Mehrsprachigkeit sowie der Überwindung von Sprachbarrieren im alltäglichen Kontext.<sup>74</sup>

Die sorabistische und landeskundliche Forschung haben sich dieser Thematik in den vergangenen Jahrzehnten zwar wiederholt gewidmet, die hier ausführlich kritisierte Veröffentlichung Mětšks stellt bislang jedoch den letzten und – wie ich versucht habe zu zeigen – unzulänglichen Versuch einer systematischen historischen Annäherung dar.<sup>75</sup> In der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts kann Frido Mětšk neben wenigen anderen zweifellos zu den verdienstvollsten und produktivsten Historikern der sorbisch-lausitzischen Geschichte der Vormoderne gezählt werden, der sich als Pionier auf zahlreichen Themenfeldern ein bleibendes Verdienst erwarb.<sup>76</sup> Auf seine Studien wird bis heute – oft schon aus Mangel an jüngeren Forschungsarbeiten – intensiv verwiesen. In vielen Aspekten prägen daher jedoch auch eine Reihe überholter Auffassungen und Verdikte der älteren (nicht nur marxistischen) Geschichtsschreibung den Diskurs über die (deutsch-)sorbische Geschichte vor 1800.<sup>77</sup> Eine gründliche ideologiekritische Über-

---

<sup>74</sup> Darauf machen in europäischer Perspektive aufmerksam BELL, Peter/SUCKOW, Dirk: Fremde in Stadt und Bild, in: DIES./WOLF, Gerhard (Hg.): Fremde in der Stadt. Ordnungen, Repräsentationen und soziale Praktiken (13.–15. Jahrhundert), Frankfurt (Main) et al. 2010, S. 13–32. Richtungweisend auch ESCH, Arnold: Der Fremde in der italienischen Stadt des späten Mittelalters, in: Ebd., S. 35–60. Ferner die Beiträge in JÄSCHKE, Kurt-Ulrich/SCHRENK, Christhard (Hg.): Vieler Völker Städte. Polyethnizität und Migration in Städten des Mittelalters – Chancen und Gefahren, Heilbronn 2012.

<sup>75</sup> Die Frage, ob es in der Vormoderne ein sorbisches Bürgertum gegeben habe, wurde bislang bevorzugt am Beispiel Bautzens behandelt, vgl. JATZWAUK: Bevölkerungs- und Vermögensverhältnisse, S. 60 f.; REUTHER: Die sorbische Bevölkerung in und um Bautzen; MĚTŠK, Frido: Narodnostne poměry v měšće Budyšinje a socialekonomiska struktura jeho serbskeho wobydlerstwa w započatku 19. lětstotka, in: Lětopis B 3 (1956), S. 55–90; KUNZE, Peter: Die Sorben in der mittelalterlichen Stadt, dargestellt am Beispiel Bautzens, in: Vědecká pojednání/Wissenschaftliche Abhandlungen/Prace Naukowe Bd. II/2, Liberec 1996, S. 44–49; MUSIAT, Siegmund: Gab es im 19. Jahrhundert ein sorbisches Bürgertum?, in: HAHN, Hans Henning/KUNZE, Peter (Hg.): Nationale Minderheitenpolitik in Deutschland im 19. Jahrhundert, Berlin 1999, S. 145–156; SCHOLZE, Dietrich: Budyšin jako centrum kultury a zjawneho žiwjenja Serbow, in: Lětopis 49 (2002) 1, S. 3–15; BRESAN, Annett: Die Sorben in der Bautzener Rechtsgeschichte, in: SCHWERHOFF, Gerd/VÖLKER, Marion/Stadt Bautzen (Hg.): Eide, Statuten und Prozesse. Ein Quellen- und Lesebuch zur Stadtgeschichte von Bautzen (14.–19. Jahrhundert), Bautzen 2002, S. 38–47.

<sup>76</sup> Vgl. KUNZE, Peter/VÖLKEL, Hilža: Bibliographie der Veröffentlichungen von Frido Mětšk, in: Lětopis B 23 (1976) 1, S. 83–112; KUNZE, Peter: Bibliographie der Veröffentlichungen von Frido Mětšk 1975–1980, in: MĚTŠK: Studien, S. 243–253.

<sup>77</sup> Dazu auch kritisch MALINKOWA, Lubina: Wo wulkomyslnych zemjanach a postupowacych robočanach, in: Serbske Nowiny (5.7.2014), S. 5; DIES.: Von großzügigen Adligen und aufstrebenden Tagelöhnern. Neue Perspektiven auf die frühneuzeitliche Sozialgeschichte der Sorben anhand von Quellen aus dem Unitätsarchiv, in: Unitas Fratrum (im Druck, erscheint

prüfung der Forschungen Mětšks und anderer fand bislang nur in Ansätzen statt.<sup>78</sup> Die vorliegende Veröffentlichung kann diese notwendige Diskussion nicht ad hoc nachholen bzw. das Thema *Sorben in der Stadt* in neuer Sicht erschöpfend behandeln. Dazu bedarf es weiterer systematischer Grundlagenforschung in der Region<sup>79</sup>, die sich zugleich – auch das unterblieb bislang völlig – der Methode des Vergleichs mit anderen sprachlich bzw. ethnisch gemischten Konstellationen nicht verschließen darf. Der hier vorgestellte Kamenzer Eid macht uns auf diesen Sachverhalt einmal mehr aufmerksam.

### 3. Das Kamenzer Eidbuch von 1752

#### *Überlieferung und äußerliche Beschreibung*

Äußerlich kommt das nun wiederentdeckte Kamenzer Eidbuch schlicht daher: ein inzwischen ziemlich abgewetzter Halblederband in Folio von rund 170 Seiten Stärke ohne besonderen Schmuck. Auf dem Einband finden sich keine Hinweise (Stempel, Beschriftungen, Signaturschildchen o. Ä.) zu Inhalt und Provenienz des Bandes. Auf dem Titelblatt ist die Altsignatur des Kamenzer Ratsarchivs „Rep. V., Litt. F., No. 45.“ verzeichnet. Dies verweist auf die Altbestandsgruppe „Beamte, Subalterne, Bediente, Instruktionen, Bestellungen, Inventare, Rang“. Ein bereits im frühen 19. Jahrhundert angelegtes Repertorium des Ratsarchivs führt unser Eidbuch noch an entsprechender Stelle auf.<sup>80</sup> Im Zuge einer Neuverzeichnung der Kamenzer Bestände durch den Stadtarchivar Gerhard Stephan in den 1930er-Jahren wurden die Altsignaturen dieses Findbuches mit rotem Stift aktualisiert. Da Stephan dem Eidbuch keine neue Signatur zuwies, ist davon auszugehen, dass es sich bereits zu diesem Zeitpunkt nicht mehr im Kamenzer Archiv befand. Leihvermerke oder Ähnliches aus dieser Zeit sind nicht überliefert.<sup>81</sup>

Auch im Nachlass Rudolf Jenčs fand sich bislang kein Hinweis über den zwischenzeitlichen Verbleib des Bandes. Wie erwähnt, schreibt Mětšk 1968, dass sowohl Jenč als auch er selbst die „in Privathand befindliche Akte“ noch „[v]or einigen Jahren“ einsehen konnten.<sup>82</sup> Ein Eingangsstempel sowie eine handschriftliche Notiz des Bautzener Archivleiters Martin Reuther auf dem Vorderspiegel bzw. Vorsatzblatt des Eidbuches belegen, dass das Archivale bereits im Jahre 1961 in den Besitz des Bautzener Landesarchivs gelangt war. Hier scheint es zunächst ungesichtet und unverzeichnet abgelegt worden zu sein und geriet offenbar bald wieder in Vergessenheit.<sup>83</sup>

---

2015); BULISCH, Jens: Sorbisches Kulturlexikon (Buchbesprechung), in: Zeitschrift für Slawistik 60 (2015) 1, S. 157–162.

<sup>78</sup> Vgl. KUNZE, Peter: Die sorbische Geschichte in neuer Sicht. Schlußfolgerungen für die zukünftige Forschungsarbeit zur neuesten Geschichte am Institut, in: Lětopis 39 (1992) 1, S. 36–42; ebenso die kontroversen Urteile bei MEŠKANK, Timo: Die sorbische Geschichtsschreibung am Scheidepunkt. Versuch einer Standortbestimmung, in: Deutschland Archiv 25 (1992) 1, S. 42–48 sowie ŠOLTA, Jan: Gedanken über die sorbische Geschichtsschreibung in „den 40 Jahren“, in: Lětopis 39 (1992) 1, S. 43–47. Zu Mětšk zuletzt BRESAN, Annett: Dr. phil. habil. Frido Mětšk / Alfred Mietzschke (1916–1990), in: Lětopis 57 (2010) 2, S. 131–136.

<sup>79</sup> MĚTŠK: Stellung, S. 53–57 listet für die Frühneuzeit eine Anzahl von 35 „wendischen Flecken“ sowie 17 Weichbildstädten mit sorbischem Charakter für beide Lausitzen auf.

<sup>80</sup> Dieses Repertorium findet sich im Stadtarchiv Kamenz.

<sup>81</sup> Ich danke Thomas Binder (Stadtarchiv Kamenz) sehr herzlich für diese Informationen.

<sup>82</sup> MĚTŠK: Stellung, S. 106, 122.

<sup>83</sup> In zahlreichen weiteren Fällen hatte Reuther Mětšk wiederholt auf Quellen mit sorbischem Bezug in seinem Archiv hingewiesen. Vgl. MĚTŠK: Stellung, S. 106 und passim.

Das Eidbuch trägt den Titel „Sacramentarium ad Curiam Camentiensem spectans A[nn]o O[r]bis R[edemptio] MDCCLII.“ Als Sakramentar werden in den Quellen und der Forschung für gewöhnlich mittelalterliche Gebetbücher bezeichnet. Der Verfasser<sup>84</sup> orientierte sich aber offensichtlich an der uns heute weniger geläufigen säkularlateinischen Bedeutung der Vokabel „Sacramentum“, die, als ursprünglich militärischer Terminus technicus, auch mit „Verpflichtung“ bzw. „Eid“ angegeben werden kann. Der Band enthält insgesamt rund 80 Eidesformeln, die nahezu alle Bereiche öffentlicher Amts- und Funktionsträgerschaft im kleinstädtischen Kosmos der (späten) Frühneuzeit berühren: vom Eid der Bürgermeister, Ratsherren und Gerichtspersonen, der Steuereintnehmer und Handwerksältesten, der Chirurgen und Bierbrauer bis hin zu den Eiden der Nachtwächter, Hebammen und Leichenwäscherinnen.

Das Kamenzer Eidbuch von 1752 stellt, soweit wir wissen, die erste separate Eidsammlung in der Sechsstadt dar. Ältere Eide finden sich beispielsweise in den gewöhnlichen Stadtbüchern überliefert.<sup>85</sup> Als Amtsbuch war der Band laut Ausweis zahlreicher datierter Nachträge (z. B. Unterschriften vereidigter Personen) noch bis in die 1830er-Jahre hinein in Gebrauch. Das Eidbuch enthält einen deutschen und einen sorbischen Bürgereid. Beide Dokumente sind als lose Blätter erst nachträglich in den Band geheftet worden, waren ursprünglich also gar kein Bestandteil desselben. Der deutsche Eidestext liegt uns – als einziger Text des gesamten Eidbuches – als Einblattdruck vor. Auf der Rectoseite des sorbischen Eides findet sich in der oberen rechten Ecke der Großbuchstabe „H.“, der uns anzeigt, dass das Blatt ursprünglich in einem anderen Zusammenhang, z. B. einem (uns heute unbekanntem) Sachzusammenhang mit der Signatur H oder als (achte) Anlage zu einem Schreiben, abgelegt war.<sup>86</sup>

Aus diesem Befund ergeben sich gewisse Schwierigkeiten für die Datierung beider Bürgereide. Das Entstehungsjahr des Eidbuches (1752) kann zumindest nicht ungeprüft auch auf die beiden Eidestexte übertragen werden, wie Mětšk es ohne weitere Erläuterung tat.<sup>87</sup> Der deutschsprachige Bürgereid enthält einige Formulierungen, die uns anzeigen, dass er bereits in die erste Hälfte des 18. Jahrhunderts, nämlich in die Zeit der sächsisch-polnischen Personalunion, datiert werden kann.<sup>88</sup> Der Schreiber bzw. Übersetzer des sorbischen Bürgereides lässt sich nicht ermitteln. Schriftbild und sprachliche Eigenschaften seines Manuskripts sprechen grundsätzlich auch für eine Datierung in das 18. Jahrhundert. Da die Eidesformel jedoch kein Gelöbnis auf den polnischen König, sondern lediglich den sächsischen Kurfürsten enthält, kommt hierbei nur ein „kronenloser“ Abschnitt in der Geschichte des Hauses Wettin in Frage: das kurze polnische Interregnum Stanislaus I. Leszczyńskis (1704–1709) sowie die Zeitspanne zwischen dem Verlust des polnischen Thrones und der Erhebung Sachsens zum Königreich (1763–

---

<sup>84</sup> Möglicherweise handelt es hierbei um den seinerzeitigen Stadtschreiber Johann Christian Gotthelf Budäus, dessen Unterschrift sich an einigen Stellen des Eidbuches findet. Zu Budäus zuletzt JECHT, Richard: Die Oberlausitzische Geschichtsforschung in und um Görlitz und Lauban, vornehmlich von 1700–1780, in: NLM 94 (1918), S. 1–160, hier S. 42–48.

<sup>85</sup> Vgl. die infolge der „Frieserei“ genannten Bürgerunruhen eingeführten neuen Bürgereide von 1509 in CDS II/7, S. 167f.

<sup>86</sup> Auf der Versoseite, unterhalb des Eidestextes und zu diesem um 90° im Uhrzeigersinn gedreht, finden sich überdies Spuren einer Federprobe. Auch diese Unsauberkeit, die in einem Amtsbuch nicht zu erwarten wäre, deutet auf einen anderen Herkunftskontext hin.

<sup>87</sup> MĚTŠK: Stellung, S. 121.

<sup>88</sup> Der Eidestext enthält das Gelöbnis auf den polnischen König und sächsischen Kurfürsten. Nachträglich wurden diese Textstellen von Hand korrigiert. Vgl. die Edition unten.

1806). Gegen erstere Zeitspanne sprechen linguistische Beobachtungen sowie die Tatsache, dass der Eidesformel auch nachträglich kein Gelöbnis auf den König beigefügt wurde, wie es bei Gebrauchstexten dieser Art nicht unüblich war.<sup>89</sup> Somit kommt als Zeitpunkt der Entstehung des sorbischen Eides nur der Zeitraum nach 1763 in Frage. Das Dokument ist also mindestens elf Jahre jünger, als bisher angenommen.

Inhaltlich unterscheiden sich die deutsche und die sorbische Eidesformel nicht wesentlich voneinander, was die oben zitierte Behauptung Měšks von der politischen und sozialen Unfreiheit der sorbischen Bevölkerung abermals widerlegt. Ob sich der Verfasser des sorbischen Eides einer (uns gegenwärtig noch unbekannt) Vorlage aus einer anderen Stadt (z. B. Bautzen) bediente, kann gegenwärtig nicht sicher gesagt werden.<sup>90</sup> In sprachlicher Hinsicht weist der Text in der Tat eher auf das zentrale (Bautzener) als auf das westliche (Kamenzer) Dialektgebiet des Obersorbischen hin.<sup>91</sup> Typische Anzeiger für das zentrale (bisweilen auch das östliche) Dialektgebiet stellen die Endung der Adjektive bzw. Pronomina im Dat. Sg. (mask./neutr.) auf ~em (einmal ~emu) sowie des Gen. Sg. auf ~eho dar. Auch der Dat. Sg. bei Radfchi und Mielfchi sowie der Lok. Sg. Parfchoni lassen eine solche Herkunft vermuten. Die durchgeführte Entwicklung von ł zu w (pořwubne, pořchwubny, Swowo) schließt den Osten aber aus. Die Formen Nelřobřcho und Schohomoznem wiederum passen nicht so gut zum Zentrum und könnten westlichen Einfluss signalisieren.

### *Editionsgrundsätze*

Moderne Editionspraxis ist darauf ausgelegt, historische Quellen für ein möglichst breites Forschungsspektrum zu erschließen und aufzubereiten. Eine kritische Edition sollte günstigenfalls also Vertretern aller historisch arbeitenden Textwissenschaften den Gang ins Archiv ersparen. Im Idealfall stimuliert sie überdies einen interdisziplinären Austausch zwischen den Geschichts- und Sprachwissenschaften.<sup>92</sup> Namentlich für die Sorabistik verspricht dies reizvolle Aussichten, die zu einer transdisziplinär orientierten Weiterentwicklung der sorabistischen Editionspraxis, auf der Basis einer kritischen Überprüfung bisheriger Verfahren, anregen sollten.

Grundlage der folgenden Edition stellt die handschriftliche Fassung des sorbischen Eides im nun aufgetauchten Eidbuch dar. Sie orientiert sich an den Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte des Arbeitskreises Editionsprobleme der Frühen Neuzeit

<sup>89</sup> So weisen nach Schuster-Šewc etwa die Bautzener Bürgereide des 16. Jahrhunderts an der Stelle der Königsnennung zahlreiche Rasuren und Überschreibungen auf. SCHUSTER-ŠEWEC: Sprachenkmäler, S. 33. Eine ähnliche Praxis lässt sich auch beim unten edierten deutschen Bürgereid der Stadt Kamenz feststellen.

<sup>90</sup> Bis auf den älteren wendischen Bürgereid von 1532 sind uns aus Bautzen bislang keine weiteren sorbischen Bürgereide bekannt, vgl. BRESAN: Sorben in der Bautzener Rechtsgeschichte.

<sup>91</sup> Für die linguistische Einschätzung habe ich mich ganz herzlich bei Dr. habil. Sonja Wölke zu bedanken.

<sup>92</sup> Vgl. dazu DAVIES, Steffan/LANGER, Nils/VANDENBUSSCHE, Wim: Language and History, Linguistics and Historiography: Interdisciplinary Problems and Opportunities, in: DIES. (Hg.): Language and History, Linguistics and Historiography. Interdisciplinary Approaches, Oxford et al. 2012, S. 3–13.

in der Arbeitsgemeinschaft historischer Forschungseinrichtungen, in denen sich die oben angeführten Prämissen niederschlagen.<sup>93</sup>

Der Text des Eides ist recte wiedergegeben, ebenso die abweichenden Lesarten bei Jenč und Mětšk im Textapparat.<sup>94</sup> Erläuternde Anmerkungen sind hingegen kursiv gesetzt. Die Transkription erfolgt buchstabengetreu, jedoch nicht zeilengetreu. Langes s (l) und rundes s werden voneinander unterschieden. Groß- und Kleinschreibung folgen der Vorlage, soweit sich die Buchstabenform eindeutig bestimmen ließ (an nur wenigen Stellen war dies nicht möglich). Ellipsen sind mit Auslassungspunkten ... gekennzeichnet, Angaben in spitzen Klammern < > markieren vom Textblock räumlich abgesetzten Inhalt. Anmerkungen werden durch Exponenten angezeigt und im kritischen Apparat zu Fuß der Transkription aufgelöst. Auf einen gesonderten Sachapparat wurde verzichtet. Eine spezielle Schwierigkeit ergab sich bei der korrekten Lesung einiger Stellen, die den Lautwerten [ʃ], [ʒ], [ʧ] bzw. [dʒ] (nach heutiger Schreibung die Zischlaute š, ž, č, č und dž) entsprechen, vom Schreiber jedoch zuweilen undeutlich geschrieben wurden. Jenč las hier häufig zuerst „sch“, strich die langen s in seinem Transkript dann aber nachträglich durch und entschied sich folglich für „ch“. Mětšk übernahm die Variante „ch“ durchweg, ohne auf die erkennbare Unsicherheit Jenčs hinzuweisen. Denkbar wäre an mancher Stelle auch die Lesung „lh“. Im Vergleich mit anderen handschriftlichen und gedruckten sorbischen Texten aus der Frühneuzeit erscheint aber sowohl die Schreibung „ch“ als auch „lh“ für Zischlaute höchst ungewöhnlich. Tatsächlich haben wir es hier wohl eher mit einer handschriftlichen Eigenart des Schreibers zu tun, der die saubere Ausführung der Buchstabenfolge „sch“ besonders zum Ende des Eidestextes hin immer häufiger vernachlässigte. In der von gleicher Hand geschriebenen deutschen Überschrift des Eides stoßen wir beim Adjektiv „Wendischer“ nämlich auf die gleiche Unsauberkeit. Da sich im Deutschen die Schreibung „ch“ bzw. „lh“ für „sch“ jedoch zweifellos verbietet, können wir dies auch für den sorbischen Text schlussfolgern und durchweg „sch“ lesen. Der Transkription wurden eine Übersetzung sowie für den direkten Vergleich auch der Text des erwähnten deutschen Bürgereides beigelegt.

---

<sup>93</sup> Empfehlungen zur Edition frühneuzeitlicher Texte, bearb. v. interdisziplinären Arbeitskreis „Editionsprobleme der Frühen Neuzeit“, in: *Archiv für Reformationgeschichte* 72 (1981), S. 299–315.

<sup>94</sup> Handschriftliches Transkript von Rudolf Jenč in: *Sorbisches Kulturarchiv, Nachlass Rudolf Jenč, Sign. N.V.11E, Ekscerpty ze wšelakeje literatury*, (unpaginiert). Die gedruckte Edition bei MĚTŠK: *Stellung*, S. 121f. Der Vergleich beider Texte hat ergeben, dass Mětšk bei der Abschrift der Transkription Jenčs einige Fehler unterlaufen sind.

**Sorbischer Bürgereid der Stadt Kamenz (letztes Drittel 18. Jh.)**

(undatierte Handschrift in: StFilA Bautzen, Eidbuch der Stadt Kamenz 1752, Altsign. Rep. V., Litt. F., No. 45.)

<H.><sup>a</sup>

<sup>b</sup>Wendischer Eyd vor einen Bürger in Camentz.<sup>b</sup>

Ja ...<sup>c</sup> pŕchibaŕham kBohu tem Schohomoznem, ſo<sup>d</sup> ja jene potŕiwe Radŕchi tuteho Mieſta wo- ſchich Jeje Kafnach a Sakafnach poſchwuŕbny, tutem Mieſtſchi ſwierny, pŕchi wohenowe Nuſe, a dŕcheſch gmenskeho mieſta Potrebnofſch to ſebi ſchada, wofamſne<sup>e</sup> Parſchoni pŕchibefſchetſch a wobſtaini<sup>f</sup> boetz, teſch tak wele mi mŕſchne Neſboſcho wotwobrotzſchitſch<sup>g</sup> pomhatſch<sup>h</sup> chzu pŕchetzſchiwo temu<sup>h</sup> jeho nailiepfche<sup>i</sup> a Wuſchitk pŕttatſch, ſchtotſch te potŕiwe Radŕchi a gmenskem<sup>j</sup> Mieſtu Schkodu a Strachotu<sup>k</sup> pŕchineŕe ſjewitſch, rune<sup>k</sup> jako ja teſch<sup>l</sup> anſtellowatſch aby pŕchiſteitſch<sup>l</sup> (nochzu)<sup>m</sup> necham potainem Radam, kotre pŕchetzſchiwo<sup>n</sup> ſwoje<sup>o</sup> Churfürſtſchinske Jaŕnoŕtzſchi<sup>o</sup> pwo- Sachſonſke<sup>p</sup>, ſwojem nainadnichem<sup>q</sup> Erbkneſe, aby naſche potŕiwe Radŕchi<sup>r</sup> ſu, menuize kotre ja to ſmollom ſjewitſch<sup>s</sup>, a ſkrotkimi ſwieru a poſwuŕbne ſo ſchudſchom<sup>t</sup>, <verte><sup>u</sup> kaſch<sup>v</sup> tŕcheſtnem a fromnem Burgare ſo hŕdſchi<sup>w</sup> a ſaleſchi, ſadſcherſchetſch chzu, tak wierno, atſch<sup>x</sup> mi chzŕ Boh pomhatſch a Jeho ſwiate Swowo!

<sup>a</sup> Die Signatur H. in der oberen rechten Ecke der Rectoseite zeigt an, dass das Dokument ursprünglich in einen anderen Kontext gehörte; fehlt bei Jenč und Mětšk

<sup>b...b</sup> Jenč korrigierte Wendischer zu Wendischer; fehlt ganz bei Mětšk

<sup>c</sup> Auslassung im Original; Mětšk: NN

<sup>d</sup> Mětšk: so

<sup>e</sup> Mětšk: wo ſamſne

<sup>f</sup> Mětšk: wobſtaini

<sup>g</sup> Mětšk: wotowobrotzſchitſch

<sup>h...h</sup> Jenč änderte pŕchetſchiwo in pŕchetchiwo; Mětšk: chzu, pŕchetchiwo tomu [!]

<sup>i</sup> Jenč änderte nailiepfche in nailiepeche; Mětšk: nailiepeche

<sup>j</sup> Mětšk: gmenskem

<sup>k...k</sup> Mětšk: pŕchineŕe, ſjewitſch, rune

<sup>l...l</sup> Jenč änderte anſtellowatſch aby pŕchiſteitſch in anſtellowatſch aby pŕchiſteitſch; Mětšk: anſtellowatſch aby pŕchiſteitſch

<sup>m</sup> fehlt bei Mětšk

<sup>n</sup> Jenč und Mětšk: pŕchetzchiwo

<sup>o...o</sup> Jenč: Churfürſtſchinske Jaŕnoŕtzſchi; Mětšk: Churfürſtſchinske Jaŕnoŕtzſchi

<sup>p...p</sup> Mětšk: wo Sachſonſke

<sup>q</sup> Jenč und Mětšk: nainadnichem

<sup>r</sup> Jenč und Mětšk: Radŕchi

<sup>s</sup> Jenč und Mětšk: ſjewitſch

<sup>t</sup> Jenč und Mětšk: ſchudſchom

<sup>u</sup> Anweisung zum Umblättern in der unteren rechten Ecke der Rectoseite (wohl von gleicher Hand); fehlt bei Jenč und Mětšk

<sup>v</sup> Jenč und Mětšk: kaſch

<sup>w</sup> Jenč und Mětšk: hŕdſchi

<sup>x</sup> Jenč: atſch; Mětšk: atſch

Übersetzung:

*Ich ... schwöre zu Gott dem Allmächtigen, dass ich einem ehrbaren Rat dieser Stadt in all seinen Geboten und Verboten gehorsam, der Stadt treu, bei Feuergesfahr und wenn es der gemeinen Stadt Notdurft erfordert in eigener Person zu Hilfe kommen und bestehen will, auch so viel mir möglich Unheil abzuwenden helfen will, hingegen [der gemeinen Stadt] Bestes und Nutzen zu suchen und was dem ehrbaren Rat und der gemeinen Stadt Schaden und Gefahr beschert anzuzeigen, ebenso wie ich auch selbst nicht zu geheimen Ratschlägen anstiften oder dergleichen beiwohnen will, die gegen seine Kurfürstliche Durchlaucht von Sachsen, meinen allerhöchsten Erbherrn, oder unsern ehrbaren Rat gerichtet sind, welche ich nämlich sogleich anzeigen will und kurz [gesagt] getreulich und gehorsam mich allenthalben, wie es einem ehrbaren und frommen Bürger eignet und ansteht, verhalten will, so wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort!*

**Deutscher Bürgereid der Stadt Kamenz (18. Jh.)**

(undatierter Einblattdruck in: StFILA Bautzen, Eidbuch der Stadt Kamenz 1752, Altsign. Rep. V., Litt. F., No. 45.)

JURAMENTUM CIVIS CAMENTIANI.

Ihr follet geloben und schwören, daß dem Allerdurchlauchtigsten<sup>a</sup>, Großmächtigsten<sup>b</sup> Fürsten und Herrn, Herrn FRIEDRICH AVGVSTO, <sup>c</sup>Könige in Pohlen und <sup>c</sup>Churfürsten zu Sachsen, als Marggrafen in Ober-Laufitz, und euern natürlichen Erb-Herrn, auch E. E. Rathe dieser Stadt, ihr treu, hold, gehorsam und gewärtig seyn, Ihre Königlichen Majestät Ehre, sowohl des Raths und gemeiner Stadt Nutzen und Bestes suchen und befördern, hingegen Schaden und Nachtheil verhüten und abwenden, zu dem Ende ihr bey Feuers-Gesfahr, und wo es der gemeinen Stadt Nothdurfft erfordert, mit nöthigen Geräthe, in eigener Person zu lauffen und beyständig seyn, auch so viel an euch, Unglück verhüten helffen, daneben euch allen des Raths bereits aufgerichteten, oder noch aufzurichtenden Ordnungen, Gebothten und Verbothen, gehorsam unterwerffen, auch da ihr etwas, das zum Schaden, Gefahr und Nachtheil Ihrer Königlichen Majestät, E. E. Raths oder gemeiner Stadt gereichen könnte, erführet, solches treulich offenbaren, keinesweges aber weder selbst anstellen, noch dergleichen wiedrigen Rathschlägen beywohnen, vielmehr Ihrer <sup>d</sup>Königlichen Majestät<sup>d</sup> schuldige Dienste und Pflichten willig leisten, auch alles thun und verrichten wollet, was einem ehrlichen, treuen und gehorsamen Unterthanen und Bürger eignet, gebühret und wohl anstehet. Alles, was mir anietzo vorgelesen worden, und ich auch wohl verstanden habe, will ich, mit GOTTes Gnade, steiff, fest und unverbrüchlich halten; So wahr mir GOTT helffe und sein Heiliges Wort, JESUS Christus, Amen!

---

<sup>a</sup> nachträglich reduziert zu durchlauchtigsten

<sup>b</sup> nachträglich gestrichen

<sup>c...c</sup> nachträglich gestrichen

<sup>d...d</sup> nachträglich gestrichen, darüber handschriftlich: Churfürstl. Durchl. Im vorangegangenen Halbsatz wurde dies versäumt.